GR 142-BCC/25

Österreichischer Behindertensportverband
1200 WIEN, Brigittenauer Lände 42
+43 1 332-61-34
office@obsv.at
ZVR 556 235 349

Regelungen/Ordnungen

in der Fassung vom 21. November 2025

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

PRÄAMBEL 4
§ 1 GESCHÄFTSORDNUNG 5
1.1 Einladung/Tagesordnung 5
1.2 Sitzungsführung 5
1.3 Anträge 5
1.4 Protokolldienst 6
§ 2 VERWALTUNGSORDNUNG 7
2.1 Finanzielle Ermächtigungen 7
2.2 Präsidium 8
2.3 Finanzreferentin 8
2.4 Sportdirektorin 8
2.5 Landesverbände 9
2.6 Kompetenzgremien 10
§ 3 DISZIPLINARORDNUNG 12
3.1 Geltungsbereich 12
3.2 Disziplinargewalt 12
3.3 Tatbestände 12
3.4 Disziplinarmaßnahmen 14
3.5 Einleitung eines Disziplinarverfahrens 14
3.6 Disziplinarverfahren 14
3.7 Berufungsverfahren 16
§ 4 GEBÜHRENORDNUNG 17
4.1 Kostenerstattungen 17
4.2 Veranstaltungen 19
4.3 Begleitpersonen 21
4.4 Nenngelder 22
4.5 Protestgebühr 22
§ 5 KADERORDNUNG 23
5.1 Sportstruktur 23
5.2 Kadereinstufung 23
5.3 Anti-Doping 25
5.4 Entsendungskriterien 25
5.5 Finanzierung/Förderung 27

5.6 Sonstiges/Ergänzendes 28
§ 6 EHRENORDNUNG 30
6.1 Ehrenpräsidentschaft 30
6.2 Ehrenmitgliedschaft 30
6.3 Ehrenzeichen 30
§ 7 CORPORATE DESIGN 32

PRÄAMBEL

Die ÖBSV-Statuten in der jeweils gültigen Fassung sind Grundlage jeden Handelns im Verband und haben für alle Mitglieder, Organe und Strukturelemente des Verbandes uneingeschränkt Gültigkeit; sämtliche Entscheidungen der Verbandsorgane sind statutengemäß, verantwortungsvoll, transparent und nachvollziehbar zu fassen und zu vollziehen.

Die nachfolgend verfassten, verbandsinternen Regelungen/Ordnungen gewährleisten durch die Definition von Verantwortungsbereichen, die Einhaltung von Regularien und die Schaffung von Überwachungs- und Kontrollmechanismen Compliance und Good Governance und stellen eine Ergänzung zu den ÖBSV-Statuten dar. Steht eine Regelung im Widerspruch zu den Statuten oder sind Textstellen von Statuten und Regelungen unterschiedlich zu interpretieren, ist im Zweifelsfall die Formulierung der Statuten heranzuziehen.

In Anknüpfung an die ÖBSV-Statuten § 2, Gesellschaftliches Verständnis, und der dabei ua. zum Ausdruck gebrachten sprachlichen Gleichstellung von Frauen, Männern und Transgender beziehen sich die in weiterer Folge ausschließlich verwendeten weiblichen Ausdrucksformen auf Frauen, Männer und Transgender in gleicher Weise. In allen anderen ÖBSV-Schriftstücken und selbstverständlich auch in jedem Schriftverkehr sind die weiblichen und männlichen Ausdrucksformen ausformuliert zu verwenden (die Verwendung des Binnen-I beziehungsweise des Binnen-* oder andern Synonymen und Platzhaltern ist nicht zulässig).

§ 1 GESCHÄFTSORDNUNG

Nachstehende Geschäftsordnung ist bei Sitzungen aller Organe und Gremien des Verbandes anzuwenden.

1.1 Einladung/Tagesordnung

a) Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu einer Sitzung auszusenden und hat nachstehende Inhalte in folgender Reihenfolge vorzusehen:
- Feststellung der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit;
- Genehmigung der Tagesordnung;
- Genehmigung des Protokoll-Entwurfes der vorangegangenen Sitzung;
- Berichte der Vorsitzenden und sonstiger, wichtiger Gremiumsmitglieder insbesondere der Finanzreferentin;
- Berichte zu aktuell relevanten Angelegenheiten und Themen;
- Anträge/Beschlussfassungen;
- Allfälliges.

b) Von der jeweiligen Gremiumsvorsitzenden können neben den einzuladenden Gremiumsmitgliedern zwecks Beratung fallweise weitere (auch externe) Personen zur Sitzung eingeladen werden.

1.2 Sitzungsführung

a) Die jeweilige Gremiumsvorsitzende legt im Rahmen der Ausschreibung fest (Einladung/Tagesordnung), ob eine Sitzung mit physischer Anwesenheit oder online durchgeführt wird – eine Verpflichtung zur hybriden Durchführung besteht nicht. Eine Generalversammlung ist immer mit physischer Anwesenheit der Mitglieder durchzuführen.

b) Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt unter Führung einer Rednerliste das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und gibt das Ergebnis einer Abstimmung bekannt. Sie ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit das Wort selbst zu ergreifen, jemandem das Wort zu entziehen, jemanden von der Sitzung auszuschließen oder überhaupt die Sitzung unverzüglich zu schließen.

c) Wird bei einem Gremiumsmitglied ein bis dato noch nicht bekannter Interessenskonflikt wahrgenommen, so ist dies im Protokoll festzuhalten und zusätzlich dem Generalsekretariat zwecks Aufnahme in ein dafür eigens angelegtes Register zu melden.

1.3 Anträge

a) Zur Einbringung von Anträgen sind alle dem jeweiligen Gremium angehörige Mitglieder berechtigt – unabhängig ob gewählt, bestellt, entsandt oder kooptiert.

b) Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen spätestens drei (3) Werktage (Ausnahme: bei Generalversammlungen eine (1) Woche) vor Sitzungstermin allen, auch stellvertretenden Gremiumsmitgliedern bekanntgegeben werden.

c) Sollte ein Antrag ohne Einhaltung der geforderten Fristen oder erst während einer Sitzung gestellt werden (Ad-Hoc-Antrag), so ist vor Zulassung ein Antrag

auf Zuerkennung der Dringlichkeit zu stellen.

d) Sollte sich aus der Behandlung eines Antrages ein Antrag ergeben, der den ursprünglichen Antrag ändert, kürzt oder erweitert (wie auch bei der Änderung eines Protokoll-Entwurfs), so ist diese Änderung zum Antrag ohne Feststellung der Dringlichkeit zur sofortigen Diskussion und Abstimmung zuzulassen; erst im Anschluss ist über den allenfalls neu formulierten Antrag abzustimmen.

e) Geschäftsordnungsanträge sind während einer Sitzung gestellte und den Sitzungsverlauf unmittelbar beeinflussende Anträge, die sofort nach Einbringen durch die Antragstellerin ohne Rücksicht auf die Rednerliste und ohne Debatte abzustimmen sind und beispielsweise folgenden Inhalts sein können:
   - Begrenzung der Redezeit;
   - Schluss der Rednerliste;
   - Schluss der Debatte;
   - Schriftliche (geheime) Abstimmung;
   - Abstimmung über einen Interessenskonflikt eines Gremiumsmitgliedes;
   - Unterbrechung der Sitzung;
   - Vertagung der Sitzung;
   - Ende der Sitzung.

1.4 Protokolldienst

a) Wenn in den Statuten oder in den Regelungen/Ordnungen und Ähnlichem die schriftliche Ausfertigung/Bereitstellung gefordert wird, bedeutet dies die Zusendung per Zusteller oder per E-Mail.

b) Protokolle des Präsidiums und der Sportkonferenz sind nicht nur den jeweiligen Gremiumsmitgliedern, sondern auch allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

c) Eine elektronische Aussendung von Dokumenten hat generell im PDF-Format mit OCR-Texterkennung zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Gründe dagegensprechen.

§ 2 VERWALTUNGSORDNUNG

Nachstehende Verwaltungsordnung regelt Inhalt und Ausmaß der Befugnisse einzelner Organe und Gremien sowie natürlicher und juristischer Personen soweit diese nicht bereits in den ÖBSV-Statuten angeführt sind.

2.1 Finanzielle Ermächtigungen

a) Eine Überschreitung des Jahres-Budgetvoranschlages ist ausschließlich mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.

b) Im Jahres-Budgetvoranschlag bedachte juristische Personen entscheiden über die Verwendung der ihnen unmittelbar zugeteilten und mit "R/O § 2.1.b" gekennzeichneten Finanzmittel unter Bedachtnahme auf allenfalls zugrundeliegende Anträge/Vereinbarungen im Rahmen der Gebührenordnung beziehungsweise der allgemein gültigen Abrechnungsrichtlinien selbstständig. Eine Überschreitung der Budgetvorgabe ist nur nach detaillierter Antragstellung im Vorhinein und mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.

c) Im Jahres-Budgetvoranschlag mit "R/O § 2.1.c" gekennzeichnete Inhalte sind von den jeweils zugehörigen Strukturelementen (Kompetenzgremien, Sportarten etc.) im Rahmen der Gebührenordnung beziehungsweise der allgemein gültigen Abrechnungsrichtlinien selbstständig zu verwalten. Eine Überschreitung der Budgetvorgabe ist nur nach detaillierter Antragstellung im Vorhinein, nach positiver Beurteilung durch die Sportkonferenz und mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.

d) Im Jahres-Budgetvoranschlag geförderte Personen (Aktive im Rahmen von Individualprojekten) entscheiden über die Verwendung der ihnen unmittelbar zugeteilten und mit "R/O § 2.1.d" gekennzeichneten Finanzmittel unter Bedachtnahme auf einschlägige Anträge/Vereinbarungen im Rahmen der Gebührenordnung beziehungsweise der allgemein gültigen Abrechnungsrichtlinien selbstständig. Eine Überschreitung der Budgetvorgabe ist nicht zulässig.

e) Beabsichtigt zu erzielende Einnahmen (ausgenommen Förderungen und Unterstützungen) und zu tätigende Ausgaben, die durch das Generalsekretariat gesteuert werden, sind wie folgt zu genehmigen, wobei von der Bundes-Sport GmbH genehmigte Projekte und Maßnahmen ebenso wie die unter § 2.1.b und § 2.1.c angeführten hievon ausgenommen sind (nachstehende Wertgrenzen verstehen sich inklusive aller Steuern):
   - bis EUR 10.000,-- durch die Generalmanagerin;
   - bis EUR 25.000,-- durch die Präsidentin;
   - bis EUR 50.000,-- durch das Präsidium;
   - ab EUR 50.000,-- durch den Vorstand.

f) Vergleichende Kostenvoranschläge sind bei allen Geschäftsfällen wie etwa bei Anschaffungen von Wirtschaftsgütern und bei Abschluss von Verträgen ab einer Gesamtausgabe in einer Höhe von EUR 5.000,-- von zwei (2), ab einer Höhe von EUR 15.000,-- von drei (3) voneinander unabhängigen Anbieterinnen einzuholen.

g) Bei Vertragsabschlüssen ist zur Bemessung der Wertgrenze der Vertragswert heranzuziehen, der bei zeitlich begrenzter Laufzeit die Summe aller Leistungen über die gesamte Laufzeit und bei Verträgen mit unbestimmter

Laufzeit die Summe aller Leistungen bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragskündigung beinhaltet.

h) Sämtliche Zahlungsvorgänge im Generalsekretariat sind nach dem Vier-Augen-Prinzip abzuwickeln; für die sachliche Richtigkeit zeichnen jeweils zwei (2) Personen des Generalsekretariats: jedenfalls die Generalmanagerin entweder mit der Finanzverantwortlichen oder mit der Sportdirektorin oder mit einer in den jeweiligen Geschäftsfall involvierten Sachbearbeiterin.

2.2 Präsidium

Das Präsidium führt unter Inanspruchnahme der Generalmanagerin die Geschäfte des Verbandes; in die Kompetenz des Präsidiums fallen ua. auch nachfolgende Angelegenheiten:

a) die Nominierung von Personen zur Vertretung des ÖBSV in nationalen beziehungsweise des heimischen Behindertensports in internationalen Gremien, Arbeitsgruppen etc.;
b) die Genehmigung der Durchführung von internationalen Sportveranstaltungen, Tagungen, Sitzungen, Symposien und Ähnlichem in Österreich, sofern der Verband hierfür Kosten zu tragen oder eine Haftung zu übernehmen hat (bei Pouvoir-Überschreitung ist allenfalls eine diesbezügliche Genehmigung durch den Vorstand herbeizuführen);
c) die Festsetzung offizieller Verbandstermine (vgl. Jahres-Terminplanung) ausgenommen der Generalversammlung, die durch den Vorstand vorzunehmen ist.

2.3 Finanzreferentin

Die Finanzreferentin verwaltet unter Zuhilfenahme der Generalmanagerin das Verbandsvermögen und leitet die finanziellen Geschäfte des Verbandes unter Berücksichtigung eines sparsamen und widmungsgemäßen Einsatzes der finanziellen Mittel und der von den Organen gefassten Beschlüsse.
In die Kompetenz der Finanzreferentin fallen insbesondere nachfolgende Aufgaben:

a) die Erstellung des Jahres-Budgetvoranschlages und die rechtzeitige Vorlage zur Beschlussfassung an das Präsidium und den Vorstand;
b) die Überwachung der Finanzgebarung gemäß dem jeweils für das betreffende Kalenderjahr beschlossenen Budget sowie die regelmäßige Berichterstattung an Präsidium und Vorstand über die aktuelle Budgetsituation (Budgeterfolg);
c) die Erstellung eines Jahresabschlusses für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zur Vorlage an das Präsidium und Beschlussfassung durch den Vorstand;
d) die gesicherte Aufbewahrung aller Buchhaltungsunterlagen über eine die bundesgesetzlich vorgegebene Frist hinausgehende Zeitspanne von zehn (10) Jahren beginnend mit Ablauf des betreffenden Förderjahres.

2.4 Sportdirektorin

In die Kompetenz der Sportdirektorin fallen ua. nachfolgende Aufgaben:

a) die administrative und themeninhaltliche Vorbereitung der Sitzungen der Sportkonferenz und die praktische Umsetzung ihrer Beschlüsse;
b) die Überwachung der Einhaltung der nationalen und internationalen

Sportbestimmungen und Regelungen und deren Anpassung;

c) die Kontaktnahme zu den behinderungs- oder sportartenspezifischen nationalen und internationalen Organisationen insbesondere in Zusammenhang mit internationalen Entsendungen.

2.5 Landesverbände

a) Die Antragstellung um Aufnahme von Vereinen und Sektionen als ordentliches Mitglied hat mit dem einschlägigen Formular (vgl. Anlage) unter Beilage der Statuten und der Liste der klassifizierbaren Aktiven schriftlich zu erfolgen. Ändert ein ordentliches Mitglied seine Statuten, so sind Selbige dem jeweils unmittelbar übergeordneten Verbund (Vereine dem jeweiligen Landesverband beziehungsweise Landesverbände dem ÖBSV) unaufgefordert und zeitnah zwecks Kontrolle (insbesondere der Gemeinnützigkeit) und Archivierung bereitzustellen.

b) Das Ausscheiden von Vereinen und Sektionen aus dem Landesverband, unabhängig ob durch Auflösung, Ausschluss, Austritt etc., ist dem ÖBSV unter Verwendung des bereitgestellten Formulars (vgl. Anlage) schriftlich und zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

c) Die Landesverbände erhalten jährlich gemäß Budget-Voranschlag "Regionalspezifische Breitensportförderung" einerseits eine gemeinsame Förderung für Entwicklungsprojekte, deren Modalitäten hinsichtlich Verwendung im Rahmen der Länderkonferenz auszuarbeiten sind, und andererseits eine je Landesverband eigens ausgewiesene Landesverbandssubvention, im Fachjargon Bundes-Vereinszuschuss genannt (vgl. Anlage). Die Höhe dieser Förderung je Bundesland ist von diversen Parametern abhängig und wird über einen Berechnungsschlüssel ermittelt. Der Einsatz der Mittel unterliegt einer Verwendungswidmung wie folgt (jeweils von der Gesamtsubvention ausgehend):

- mindestens 25 Prozent für den Bereich Breitensport, die unter Zugrundelegung einer objektiven und transparenten Verteilung und mit diesbezüglich jährlichem Vorstandsbeschluss des Landesverbandes als Subvention an die jeweiligen Mitgliedsvereine auszuzahlen sind;
- mindestens 50 Prozent für den Bereich Sportbetrieb;
- maximal 25 Prozent für Administration wie Büromieten, Bürobetriebskosten, Büroausstattung, Büromaterial etc. und Personalkosten im Rahmen eines zumindest Teilzeit-Anstellungsverhältnisses (Aufwandsentschädigungen auf Honorarnotenbasis sind nicht zulässig); bei Bestehen und Nachweis eines (1) zumindest 15 Wochenstunden umfassenden Anstellungsverhältnisses im Landesverbandssekretariat kann der oa. Prozentsatz auf maximal 50 Prozent gesteigert werden;
- maximal 50 Prozent für Administration und Anschaffung von Sportgeräten;
- null (0) Prozent für leistungssportliche Zwecke in inkludierten Sportarten.

Die Einhaltung der Verwendungswidmung wird im Rahmen der Subventionsabrechnung durch das Generalsekretariat geprüft; nicht gemäß Widmung verwendete Subventionen sind vom Generalsekretariat zurückzufordern und vom jeweiligen Landesverband umgehend nach diesbezüglicher Kenntniserlangung zurück zu überweisen.

2.6 Kompetenzgremien

Die nachfolgenden und nach Priorität gereihten Aufgabenstellungen stellen die wesentlichen Sport-Entwicklungsziele der Kompetenzgremien dar:

a) Sammeln und Verwahren von behinderungsspezifischem Knowhow in Zusammenhang mit Bewegung und Sport; diesbezügliche Entwicklung von Kompetenz und Expertise in Theorie und Praxis;
b) Bundesweite Anlauf- und Servicestelle für behinderungsspezifische Anfragen zum Thema Bewegung und Sport;
c) Organisation und Durchführung bundesweiter Aktivitäten (Bewegungs- und Informationstage beziehungsweise "Schnupper-Sporttage") zur Akquise von Aktiven insbesondere von Kindern und Jugendlichen, aber auch von Begleitsportlerinnen, Betreuerinnen und Funktionärinnen;
d) Vermittlung und Überführung Sportinteressierter in den regelmäßigen Sportbetrieb insbesondere bei ÖBSV-Vereinen zur Entwicklung nachhaltig aktiver Mitglieder für ein bewegtes Leben;
e) Organisation und Durchführung von überregionalen, multisportiven, behinderungsspezifischen Breiten- und Gesundheitssportveranstaltungen (Sportcamps, Sportwochen) zur Akquise und Heranführung von Menschen mit Behinderung zu Bewegung und Sport beziehungsweise zur Erweiterung der bewegungsspezifischen Fähigkeiten von ÖBSV-Mitgliedern aller Altersgruppen;
f) Organisation und Durchführung von überregionalen, sportart- und behinderungsspezifischen Breitensportveranstaltungen (Sportcamps, Sportwochen) im Sinne einer Fachsportentwicklung bis auf Niveau nationaler Wettkampfsport insbesondere in Schwerpunktsportarten, in nicht inkludierten, paralympischen Sportarten und in klassischen Behindertensportarten wie Powersoccer, Race-running und Torball;
g) Gewährleistung einer behinderungsspezifischen Klassifizierung und damit eines funktionierenden Klassifizierungswesens auf nationaler Ebene;
h) Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Betreuerinnen, Begleitsportlerinnen, Übungsleiterinnen, Instruktorinnen, Klassifiziererinnen, Schiedsrichterinnen etc.;
i) Mitwirkung bei Österreichischen Jugendmeisterschaften, Österreichischen B-Meisterschaften, Österreichischen Meisterschaften und Österreichischen Staatsmeisterschaften;
j) Bereitstellung/Vermittlung von Expertinnen zur Durchführung von Sportveranstaltungen mit Menschen mit Behinderung (auch für Jugendliche im Rahmen von Schulveranstaltungen);
k) Austausch und Zusammenarbeit mit den internationalen, behindertenspezifischen Sportorganisationen insbesondere im Bereich der Fachsportentwicklung, der Sport-Regelwerke und der Klassifizierungsrichtlinien;
l) Organisation und Durchführung niederschwelliger, behindertenspezifischer Turniere und Cupveranstaltungen;
m) Organisation und Durchführung von überregionalen, sportart- und behinderungsspezifischen Trainings (Trainingstage, Trainingscamps, Trainingswochen) für ausgewählte, leistungsbereite und leistungsbefähigte Aktive mit Orientierung in Richtung Leistungssport und Teilnahme an

internationalen Veranstaltungen insbesondere in Schwerpunktsportarten und klassischen Behindertensportarten.

§ 3 DISZIPLINARORDNUNG

Die Disziplinarordnung dient zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Verhaltens innerhalb des Verbandes und regelt das Verfahren bei Zuwiderhandeln gegen Verbandsbestimmungen wie Statuten und Regelungen/Ordnungen.

3.1 Geltungsbereich

Dieser Disziplinarordnung unterliegen alle Personen, die dem ÖBSV, einem ÖBSV-Landesverband, einem ÖBSV-Verein oder einer ÖBSV-Sektion als Mitglied angehören.
Darüber hinaus unterliegen dieser Disziplinarordnung auch all jene Personen, die an Veranstaltungen des ÖBSV teilnehmen (wie an Meisterschaften, Lehrgängen, Sitzungen, Klausuren etc.) oder die im Auftrag des ÖBSV tätig sind (wie Missions- und Delegationsmitglieder, Konferenzteilnehmerinnen etc.), unabhängig davon, ob sie beim ÖBSV als Mitglied geführt werden oder nicht.

3.2 Disziplinargewalt

a) Der ÖBSV übt seine Disziplinargewalt grundsätzlich durch den Disziplinarausschuss aus. In besonders dringlichen Fällen kann auch die jeweils vom ÖBSV eingesetzte Vertreterin die Disziplinargewalt alleine ausüben; dies kann erfolgen:
   - bei Meisterschaften durch die ÖBSV-Delegierte;
   - bei Kursen und Lehrgängen durch die Kurs- oder Lehrgangsleiterin;
   - bei Entsendungen durch die entsendete Verantwortliche (Chef de Mission, Delegationsleiterin, Mannschaftsführerin).

b) Der ÖBSV besitzt die Disziplinargewalt in all jenen Fällen, bei denen dieser Ordnung unterliegende Personen Tatbestände setzen, die sich gegen den ÖBSV oder gegen dem ÖBSV angehörende Personen richten.

c) Sollten mehrere Zuständigkeiten für die Disziplinargewalt bestehen, so hat die Disziplinargewalt des ÖBSV gegenüber der von Landesverbänden und Vereinen stets Vorrang.

3.3 Tatbestände

Folgende Tatbestände unterliegen der Disziplinargewalt des ÖBSV, wobei Anstiftung, Beihilfe, Mittäterschaft oder Meldepflichtverletzungen gleichermaßen zu ahnden sind wie die Täterschaft selbst:

a) Verstöße gegen Bestimmungen des ÖBSV wie Statuten, Regelungen, Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse von Verbandsorganen etc.;

b) Verbandsschädigendes Verhalten;

c) Schädigung des Verbandes, seiner Organe oder Einrichtungen;

d) Nach dem Strafgesetz strafbares Verhalten gegen den Verband oder gegen Verbandspersonen;

e) Grober Verstoß gegen Moral oder gute Sitten;
   Darunter fällt auch die Verweigerung einer Handreichung (Gruß, Gratulation etc.) aus religiösen oder sonstigen Gründen, sofern die Ehrerweisung nicht durch eine andere, wertschätzende Geste erwidert wird, nämlich durch Falten der Hände vor dem Brustkorb und gleichzeitig Verneigen mit dem Kopf.

f) Verstöße von Mitgliedern des Vorstandes und der Sportkonferenz gegen die verbandsinternen Transparenzbestimmungen;
g) Verstöße von Mitgliedern (Einzelpersonen) gegen den verbandsinternen Verhaltenskodex für Respekt und Sicherheit und gegen (ua. sexualisierte) Gewalt im Sport;
h) Verstöße von Mitgliedern (Landesverbände, Vereine) gegen die verbandsinterne Verpflichtungserklärung für Respekt und Sicherheit und gegen (ua. sexualisierte) Gewalt im Sport;
i) Verstöße gegen Vorgaben von Bund und Ländern beziehungsweise von Bundes- und Landes-Sportorganisationen beziehungsweise gegen verbandsrelevante Vorschriften (ua. auch Übertrittsbestimmungen);
j) Verstöße gegen Anti-Doping Bestimmungen, insbesondere wie folgt:
   - Nichtbefolgung einer Ladung der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission sowie Verweigerung am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken;
   - Verletzung der Meldepflicht gemäß § 25 Abs 6 ADBG 2021 durch Individualpersonen und Mannschaften des Nationalen Testpools.

   Gemäß ÖBSV-Statuten haben die Anti-Doping Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in der jeweils gültigen Fassung für alle Personen bei allen Wettkampfveranstaltungen Gültigkeit. Für die Wettkampfordnungen in den einzelnen Sportarten sind aktuell die Regelungen des ADBG 2021 anzuwenden.
k) Unsportliches oder disziplinwidriges Verhalten;
l) Unzulässige Einflussnahme auf Sportwettbewerbe (vgl. Integritätsbestimmungen in den ÖBSV-Statuten), insbesondere wie folgt:
   - Spielmanipulation/Bestechung
     Tatbestand: Wer einer offiziellen Vertreterin des ÖBSV, eines Landesverbandes oder eines Mitgliedsvereines, einer Spieloffiziellen oder einer Athletin einen unrechtmäßigen Vorteil für sie oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass die Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder einer oder mehreren Athletinnen mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst.
   - Unzulässige Sportwetten
     Tatbestand: Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können.
   - Unterlassen einer Meldeverpflichtung
     Tatbestand: Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden.

Darüber hinaus kann für jede Sportart ein Katalog von ergänzenden Tatbeständen festgelegt werden (vgl. Rollstuhl-Basketball), der jedoch gegenständlicher Disziplinarordnung nicht widersprechen darf. Ein solcher

Katalog ist nach Prüfung durch die Sportkonferenz dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

3.4 Disziplinarmaßnahmen

Folgende Maßnahmen können zur Durchsetzung der disziplinären Ordnung oder zur Schadensabwendung verhängt werden:

a) Ermahnung und Verwarnung mit oder ohne Androhung von Folgen im Wiederholungsfalle;
b) Bedingte oder unbedingte Sperre für eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen oder für eine Zeitdauer mit oder ohne Einschränkung auf bestimmte Bewerbe oder für Entsendungen und Tätigkeiten;
c) Bedingte oder unbedingte, an den ÖBSV zu überweisende Geldbuße beziehungsweise Aberkennung von Leistungen, die dem zu Bestrafenden nach der Gebührenordnung zustehen würden beziehungsweise auch Auferlegung des Ersatzes von Verfahrenskosten des Disziplinarausschusses und der Berufungskommission;
d) Befristete Suspendierung von einer Verbandfunktion bei Gefahr im Verzug oder Funktionsenthebung bei schwerwiegendem Fehlverhalten (Ausnahme: die Enthebung von einer Vorstandsfunktion ist ohne Disziplinarverfahren auf begründeten Antrag des Vorstandes (inklusive Neubesetzungsantrag) ausschließlich von der Generalversammlung vorzunehmen).

Disziplinarmaßnahmen, die von einer Einzelperson (vgl. § 3.2.a) verhängt werden, sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zur Aufrechterhaltung der disziplinären Ordnung zu beschränken. Sie haben nur für die laufende Veranstaltung Wirkung. Jede Verhängung einer solchen Maßnahme ist so rasch wie möglich dem Disziplinarausschuss unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen, der bei seinem nachfolgenden Entscheid nicht an die bereits verfügte Maßnahme gebunden ist.

3.5 Einleitung eines Disziplinarverfahrens

Ein Verstoß gegen festgeschriebene Tatbestände oder disziplinwidriges Verhalten kann beim Disziplinarausschuss angezeigt werden. Die Anzeige hat vertraulich und schriftlich zu erfolgen und unterliegt keiner bestimmten Formvorgabe; aus ihr muss jedoch zu entnehmen sein:

a) Name und Anschrift der anzeigenden Person sowie seine allfällige Vereinszugehörigkeit, Aufgabe/Funktion und Stellung zur Beschuldigten zum Zeitpunkt des Vorfalles (anonyme Anzeigen sind vom Disziplinarausschuss auch zu verfolgen);
b) Name und Anschrift der beschuldigten Personen sowie deren Vereinszugehörigkeit und Aufgaben/Funktionen zum Zeitpunkt des Vorfalles;
c) Beschreibung des Sachverhaltes und des Fehlverhaltens, aus der in jedem Fall auch Ort, Datum, Uhrzeit und Titel der Veranstaltung herausgehen muss;
d) Namen und Anschriften von Beteiligten und Zeugen – sofern vorhanden.

3.6 Disziplinarverfahren

a) Jede Anzeige ist vom Disziplinarausschuss binnen zwei (2) Wochen nach Einlangen dahingehend zu prüfen, ob die formalen Vorgaben eingehalten

wurden und die Zuständigkeit des Disziplinarausschusses gegeben ist. Die Verfasserin der Anzeige ist von diesem Prüfergebnis durch den Disziplinarausschuss schriftlich zu informieren und gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass das Verfahren soweit möglich vertraulich abgewickelt wird.

b) Nach Feststellung der Zuständigkeit und des Vorliegens einer ordnungsgemäßen Anzeige hat sich der Disziplinarausschuss zeitnah für das weitere Verfahren zu konstituieren, wobei für eine Disziplinarverhandlung jedenfalls drei (3) Ausschussmitglieder anwesend sein müssen. Ist ein Mitglied des Ausschusses verhindert oder erklärte es sich für den zu behandelnden Fall für befangen, so kommt das Ersatzmitglied zum Einsatz. Der Disziplinarausschuss hat aus seiner Mitte eine Vorsitzende zu wählen.

c) Ein konstituierter Disziplinarausschuss hat umgehend erforderliche Ermittlungen für eine objektive Aufklärung des Sachverhaltes anzustellen und seine Entscheidung so rasch wie möglich, spätestens jedoch binnen sechs (6) Wochen nach Einlangen der Anzeige, zu treffen.

d) Der Vorsitzende hat den zuständigen Disziplinarausschuss nach Bedarf einzuberufen und führt dort den Vorsitz. Die Verhandlungen werden als nicht öffentliche Sitzung abgehalten, wobei zur Klärung eines Sachverhaltes und von Rechtsfragen jederzeit Personen zur Beratung hinzugezogen werden können.

e) Als Entscheidungshilfe kann alles, was gesetzlich zulässig und zur Wahrheitsfindung dienlich ist, herangezogen werden, insbesondere:
   - die schriftliche Anzeige;
   - eine vorliegende Gegendarstellung;
   - die Sichtung der Aktenlage;
   - die Anhörung der Anzeigeverfasserin und der beschuldigten Personen (Achtung: bestehendes Anhörungsrecht);
   - die Anhörung von Beteiligten und Zeugen.

   Beschuldigte dürfen zur Anhörung eine Person ihres Vertrauens mitnehmen. Alle vorliegenden Beweise unterliegen der freien Beweiswürdigung durch den Disziplinarausschuss.

f) Der Disziplinarausschuss trifft seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Die innerhalb einer Woche schriftlich zu verfassende Spruchausfertigung unterliegt keiner bestimmten Formvorgabe. Sie hat aber jedenfalls die Namen der Beschuldigten, den Tatbestand und den Entscheid zu enthalten; darüber hinaus muss aus ihr auch zu entnehmen sein:
   - Zusammensetzung des Disziplinarausschusses;
   - Ort, Datum und Zeitdauer der Verhandlungen;
   - Namen der erschienenen Beteiligten oder deren Vertreterinnen;
   - Namen von Zeuginnen und Sachverständigen;
   - Schilderung des wesentlichen Verlaufes der Verhandlung sowie die Notierung der erheblichen Beweisergebnisse;
   - Feststellung über das Vorliegen eines strafbaren Tatbestandes;
   - Feststellung, ob die Beschuldigten ein schuldhaftes Verhalten trifft;
   - Entscheidung über die verhängte Strafe, wobei bei Geldstrafen auch anzugeben ist, innerhalb welcher Frist und in welcher Weise diese zu bezahlen sind;
   - Festlegung der Höhe eines allfälligen Ersatzes von Verfahrenskosten;

- Festsetzung, wer den Spruch zu exekutieren hat;
- Belehrung über die Berufungsmöglichkeit und damit allenfalls verbundene Konsequenzen.

g) Die Spruchausfertigung ist vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zu unterfertigen und den beschuldigten Personen, der Verfasserin der Anzeige sowie dem ÖBSV und allen Strukturelementen des ÖBSV, denen die Beschuldigten angehören, nachweislich schriftlich mitzuteilen. Der ÖBSV hat für die Registrierung aller Verfahren zu sorgen.

h) Der Vorsitzende hat die Kosten des Disziplinarverfahrens zu ermitteln. Allen Beteiligten sind die durch das Verfahren erwachsenden Aufwendungen und Auslagen gemäß Gebührenordnung zu ersetzen.

i) Die Kosten des Verfahrens trägt grundsätzlich der ÖBSV; ausgenommen sind Aufwendungen der beschuldigten und mit Strafe bedachten Personen, denen bei Vorliegen mutwilligen Verhaltens auch der Ersatz der Verfahrenskosten oder eines Teiles davon auferlegt werden kann.

3.7 Berufungsverfahren

a) Gegen den Entscheid des Disziplinarausschusses kann jede Partei eines Disziplinarverfahrens Berufung bei der Berufungskommission erheben.

b) Eine Berufung hat binnen vier (4) Wochen nach Zustellung der Spruchausfertigung schriftlich zu erfolgen und unterliegt dabei keiner bestimmten Formvorgabe; aus ihr müssen jedoch zu entnehmen sein:
   - der Entscheid, gegen den berufen wird;
   - eine Begründung der Berufung;
   - ein Antrag, in welcher Weise der Entscheid geändert werden sollte.

   Berufungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, brauchen von der Berufungskommission nicht behandelt zu werden und können der berufenden Partei zurückgestellt werden.

c) Eine Berufung besitzt grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung des Entscheides des Disziplinarausschusses. Der Disziplinarausschuss selber oder die Berufungskommission kann dem Entscheid über Antrag der betroffenen Partei jedoch eine aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der betroffenen Partei ansonsten ein unwiederbringlicher Nachteil drohen würde.

d) Für eine Berufungsverhandlung müssen drei (3) Kommissionsmitglieder anwesend sein. Ist ein Mitglied der Kommission verhindert oder erklärte es sich für den zu behandelnden Fall für befangen, so kommt das Ersatzmitglied zum Einsatz. Die Berufungskommission hat in ihrer ersten Sitzung eines jeden Berufungsverfahrens aus ihrer Mitte eine Vorsitzende zu wählen.

e) Die Berufungskommission hat sich in seiner Vorgangsweise und Spruchausfertigung an die Grundsätze des Disziplinarverfahrens zu halten.

§ 4 GEBÜHRENORDNUNG

Gegenständliche Gebührenordnung berücksichtigt die Besonderheiten des Behindertensports. Sämtliche Vergütungen stehen in Einklang mit den Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß § 24 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017).
Alle nachfolgend angeführten Vergütungen sind als Höchstsätze zu betrachten und sind grundsätzlich über den bargeldlosen Geldverkehr abzuwickeln.
Die Gebührenordnung unterscheidet zwischen einerseits Funktionärinnen und Begleitpersonen gemäß Definition (vgl. § 4.3.a) und andererseits Sportlerinnen, Begleitsportlerinnen, Übungsleiterinnen (auch behinderungsspezifische Individualbetreuerinnen und sportartspezifische Betreuerinnen), Instruktorinnen, Trainerinnen, Mannschaftsführerinnen, Kursleiterinnen, Vortragende bei Veranstaltungen, Masseurinnen, Physiotherapeutinnen, Ärztinnen, Kampfrichterinnen (Klassifiziererinnen) und Schiedsrichterinnen. Vergütungen für ho. nicht angeführte Akteure sind durch das Generalsekretariat festzulegen.
Nimmt eine Person an einer Veranstaltung als Sportlerin teil und ist Selbige bei dieser Veranstaltung auch mit einer ehrenamtlichen Funktion betraut, kann diese Person auch Vergütungen gemäß ihrer Funktion geltend machen.
Die Vorlage einer Honorarnote ist ausschließlich Selbstständigen (Neue Selbstständige, Gewerbetreibende) und nur nach befugter Beauftragung und nach vollständig erbrachter Dienstleistung vorbehalten. Der diesbezügliche Höchstsatz ist grundsätzlich mit EUR 120,-- pro Tag festgelegt. Für die steuerliche Veranlagung (Einkommensteuer, Umsatzsteuer etc.) und für die Abführung der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge haben Empfängerinnen selbst Sorge zu tragen.
Der lückenlose Zahlungsfluss von der Subventionsgeberin bis zur Letztempfängerin ist stets zu belegen. Im Gegensatz zur Rechnung müssen Überweisungsbelege und die Kontoauszüge nicht im Original vorgelegt werden.

4.1 Kostenerstattungen

a) Pauschale Reiseaufwandsentschädigung & Große Freiwilligenpauschale
Ehrenamtlich tätige Begleitsportlerinnen, Übungsleiterinnen (auch behinderungsspezifische Individualbetreuerinnen und sportartspezifische Betreuerinnen), Instruktorinnen, Trainerinnen, Mannschaftsführerinnen, Kursleiterinnen, Masseurinnen, Physiotherapeutinnen, Ärztinnen, Kampfrichterinnen (Klassifiziererinnen) und Schiedsrichterinnen (aber nicht Funktionärinnen, Begleitpersonen und Hilfskräfte) können die Pauschale Reiseaufwandsentschädigung (PRAE) wie folgt geltend machen.

Kleine PRAE (bis 250 km/Tag)	EUR 90,00
Große PRAE (ab 250 km/Tag)	EUR 120,00

Die Entscheidung hinsichtlich Verwendung der Kleinen PRAE oder der Großen PRAE richtet sich nach der durchschnittlichen Kilometerleistung pro Einsatztag je Veranstaltung (An- und Abreisetag sind keine Einsatztage, sofern kein Sporteinsatz erfolgt). Ist der errechnete Quotient kleiner als 250 Fahrkilometer pro Veranstaltungstag kommt die Kleine PRAE zur Anwendung; andernfalls kann die Große PRAE beansprucht werden.

Die Pauschale Reiseaufwandsentschädigung kann nur unter Berücksichtigung nachfolgender Vorgaben und nur mit dem einschlägigen Formular beantragt werden:

- die vorlegende Person ist in ÖSTERREICH steuerpflichtig (Sonderregelung für Grenzgängerinnen);
- die dienstrechtliche Situation lässt eine Verrechnung mittels PRAE zu;
- im Anrechnungsmonat wurde in der gleichen Organisation weder per "Ersatz tatsächlicher Fahrtkosten" (ETF) noch per "Tatsächliche Reisekosten" (TRK) abgerechnet;
- die geforderten Abrechnungsaufzeichnungen sind vollständig;
- die Höchstgrenzen von täglich EUR 120,-- und von monatlich EUR 720,-- werden nicht überschritten.

Die auszahlende Organisation ist verpflichtet, eine umfassende Meldung über alle PRAE-Auszahlungen eines Kalenderjahres an das zuständige Finanzamt bis zum 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.
Alternativ zur PRAE besteht für die eingangs erwähnte Personengruppe auch die Möglichkeit der Verrechnung mit der "Großer Freiwilligenpauschale", die mit maximal EUR 50,-- pro Einsatztag beziehungsweise EUR 3.000,-- pro Kalenderjahr gedeckelt ist.
Der Bezug dieser Freiwilligenpauschale (FP) und einer PRAE ist (auch im selben Monat) möglich, sofern es sich um unterschiedliche Tätigkeiten bei unterschiedlichen Organisationen handelt.
Bei außergewöhnlicher Reisebelastung kann auch eine Abrechnung mit dem einschlägigen Formular "Tatsächliche Reisekosten" vorgenommen werden (im Rahmen von TRK können maximal EUR 0,30 pro Kilometer in Anspruch genommen werden), sofern im gleichen Monat in der gleichen Organisation weder PRAE noch ETF in Anspruch genommen wurde.

b) Fahrtkostenzuschuss & Kleine Freiwilligenpauschale
Funktionärinnen, Begleitpersonen gemäß Definition (vgl. § 4.3.a) und Hilfskräfte können einen Fahrtkostenzuschuss mittels ETF unter bestimmten dienstrechtlichen Voraussetzungen geltend machen, wenn im gleichen Monat in der gleichen Organisation keine PRAE und keine TRK abgerechnet wurden (für denselben Tag darf auch keine FP verrechnet werden).
Ortsveränderungen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn in der 2. Klasse etc.) vorzunehmen und zu verrechnen (vgl. Tarifrechner www.oebb.at).
Ist eine Fahrt zwingend mit einem privaten Kraftfahrzeug notwendig und liegt hiezu eine schlüssige und anzuerkennende Begründung schriftlich vor, kann der nachfolgend angeführte Fahrtkostenzuschuss pro Kilometer zur Anwendung kommen (rein innerstädtische Bewegungen sind nicht abrechenbar).

Fahrtkostenzuschuss/Kilometer	EUR 0,50 (max. EUR 120,--/Tag)

Zur Berechnung des Fahrtkostenzuschusses ist nicht die tatsächlich gefahrene Distanz, sondern die kürzeste Fahrtstrecke heranzuziehen; der Fahrtkostenzuschuss ist mit EUR 120,-- pro Tag gedeckelt.
Alternativ zum Fahrtkostenzuschuss besteht für die eingangs erwähnte

Personengruppe auch die Möglichkeit der Verrechnung mit der "Kleine Freiwilligenpauschale", die mit maximal EUR 30,-- pro Einsatztag beziehungsweise EUR 1.000,-- pro Kalenderjahr gedeckelt ist. Der Bezug dieser Freiwilligenpauschale von verschiedenen Organisationen innerhalb eines Kalenderjahres ist zulässig, wobei die oben angeführten Höchstgrenzen in Summe nicht überschritten werden dürfen.
Der Bezug dieser Freiwilligenpauschale (FP) und einer PRAE ist (auch im selben Monat) möglich, sofern es sich um unterschiedliche Tätigkeiten bei unterschiedlichen Organisationen handelt.

c) Nächtigungskostenzuschuss
Die nachfolgend angeführten Nächtigungskostenzuschüsse sind nur dann anzuwenden, sofern die Nächtigungskosten nicht von der Veranstalterin übernommen werden.

Nächtigung mit Frühstück/Nacht	EUR 90,00
Nächtigung mit Halbpension/Nacht	EUR 105,00
Nächtigung mit Vollpension/Nacht	EUR 115,00

Bei Veranstaltungsbeginn vor 12.00 Uhr oder bei Veranstaltungsende nach 19.00 Uhr und einer Entfernung von mehr als 200 Kilometern zwischen Wohn- und Veranstaltungsort kann jeweils eine Nächtigung vergütet werden. Im Rahmen der Abrechnung ist die Originalrechnung vorzulegen.

d) Sonstige Erstattungen
Sportmaterial, Sportgeräte, Materialtransport, Liftkosten, Nenngelder bei nationalen und internationalen Behindertensportwettkämpfen etc. sind bei budgetärer Bedeckung und Genehmigung durch die jeweilige Organisation (Verband, Verein) gegen Vorlage der Originalrechnung inklusive Zahlungsfluss abrechenbar.
Wird für einen Personentransport ein Kraftfahrzeug angemietet, so wird die Transportrechnung maximal in der Höhe der Summe der Fahrtkostenzuschüsse pro abrechenbare Person (keine Sportlerinnen!) bei jeweiligem KFZ-Einsatz anerkannt; somit kürzeste Fahrtstrecke multipliziert mit dem Fahrtkostenzuschuss multipliziert mit der Anzahl der mitgeführten, abrechenbaren Personen gemäß Teilnehmerliste.

4.2 Veranstaltungen

Bei der Abrechnung mit mehreren Dokumenten und Informationen ist das Formular Kostenzusammenstellung (vgl. Anlage) zu verwenden. Das mit den Namen und den originalen Unterschriften aller anwesenden Personen ausgefüllte Formular Teilnehmerinnenliste (vgl. Anlage) ist immer beizubringen.
Generell gilt bei Veranstaltungen, dass für An- und Abreise maximal ein (1) Tag abgerechnet werden kann.

a) Österreichische Meisterschaften und ÖBSV-Cupveranstaltungen
Darunter sind alle durch die Sportkonferenz festgelegten Österr. Staats-Meisterschaften, Österr. Meisterschaften, Österr. B-Meisterschaften, Österr. Jugend-Meisterschaften und ÖBSV-Cupveranstaltungen zu verstehen.
Ein durchführender Verein muss spätestens acht (8) Wochen vor einer ihm übertragenen Veranstaltung einen Kostenvoranschlag an das

Generalsekretariat übermitteln. Vergütungen von Kampf- und Schiedsrichterinnen sowie Klassifiziererinnen sind bis längstens sechs (6) Wochen nach der Veranstaltung mit dem Generalsekretariat zu verrechnen. Der Abrechnung ist der Bericht der ÖBSV-Delegierten beizulegen.
An diesen Veranstaltungen teilnehmende Vereine erhalten Aufwände für Begleitsportlerinnen nach Vorlage beim jeweils zuständigen Landesverband über einen eigens vom ÖBSV für Landesverbände bereitgestellten Budgetansatz "Begleitsportwesen" refundiert.
Die Gestaltung von ergänzenden, sportartspezifischen Richtlinien ist zulässig; sie bedürfen der Genehmigung der Sportkonferenz und des Vorstandes und sind im Generalsekretariat in Evidenz zu halten (vgl. Rollstuhl-Basketball).

b) Internationale Entsendungen
Darunter sind Paralympische (Winter-)Spiele, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften sowie internationale Groß-Sportveranstaltungen – das sind Veranstaltungen, die durch die Sportkonferenz ausdrücklich diesem Begriff zugeordnet werden – zu verstehen und an denen Akteure nur mit Nominierung durch die Sportkonferenz teilnehmen können.
Vor Entsendung ist dem Generalsekretariat von der Mannschaftsführerin eine Reiseplanung (ua. auch die Wahl des Reisemittels wie Bahn, Bus, Flugzeug etc.) inklusive eines zu genehmigenden Kostenvoranschlages vorzulegen. Bei internationalen Entsendungen kann ernannten Kadersportlerinnen eine Pauschale Reiseaufwandsentschädigung gewährt werden. Die Abrechnung der Entsendung ist durch die Mannschaftsführerin unter Vorlage eines Berichtes vorzunehmen.

c) Sonstige Wettkämpfe und Trainingslehrgänge
Die Entscheidung hinsichtlich Vergütungen obliegt dem jeweiligen veranstaltenden oder entsendenden Verband, Verein oder Kompetenzgremium.

d) Sportcamps/Sportwochen
Sämtliche organisatorische und finanzielle Maßnahmen sind in der durch die Veranstalterin (Verband/Verein) bereitzustellenden Ausschreibung geregelt.
Am Kurs teilnehmende Aktive haben die Aufenthaltskosten (Übernachtung, Verpflegung) selber zu tragen. Darüber hinaus ist ein Betreuungskostenbeitrag in der Höhe von mindestens EUR 20,-- für ÖBSV-Mitglieder beziehungsweise EUR 40,-- für Nicht-Mitglieder pro Tag zu leisten, wobei An- und Abreise als ein (1) Tag gewertet werden.
Hiezu bestehen für Mitglieder nachfolgende Ausnahmen (optional):

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres können durch die Veranstalterin von der Zahlung der Betreuungskosten gänzlich befreit werden;
- Kaderangehörige können von Aufenthalts- und Betreuungskosten befreit werden (eine begleitende Kaderkurs-Ausschreibung ist notwendig);
- Zuwendungen von Spenderinnen und Spendern können für die Unterstützung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern verwendet werden.

Die Abrechnung der Veranstaltung ist durch die beauftragte Kursleiterin vorzunehmen, wobei alle Einnahmen gegenzurechnen sind.
Bei mehr als viertägigen Sportwochen (An- und Abreise nicht eingerechnet) und Teilnahme von mindestens 15 klassifizierbaren Aktiven hat die Kursleiterin

ungeachtet ihrer Reisebewegung (respektive durchschnittliche Kilometerleistung pro Einsatztag je Veranstaltung) Anspruch auf die Große Pauschale Reiseaufwandsentschädigung.
Die Vergütung ist durch die ausschreibende Organisation vorzunehmen; bei Durchführung durch einen Landesverband ist die Veranstaltung über die ÖBSV-Landessubvention abrechenbar.

e) Ausbildungen
Sämtliche organisatorische und finanzielle Maßnahmen sind durch eine Ausschreibung geregelt. Die Abrechnung der Veranstaltung ist durch die beauftragte Kursleiterin vorzunehmen, wobei finanzielle Beiträge der Teilnehmerinnen als Einnahmen gegenzurechnen sind.

f) Sitzungen
Im Rahmen von Sitzungen können ausschließlich Fahrtkostenzuschuss, Nächtigungskostenzuschuss und Verpflegungsgeld abgerechnet werden, wobei Vergütungen für Personen, die an Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes, der Sportkonferenz oder an von diesen Organen eingesetzten Arbeitsgruppen teilnehmen oder von diesen Organen im Vorhinein genehmigte Tätigkeiten (Aufträge) ausführen, direkt mit dem Generalsekretariat abzurechnen sind. In berechtigten Ausnahmefällen kann das Generalsekretariat einen erhöhten Nächtigungskostenzuschuss gewähren.
Anlässlich einer Generalversammlung anfallende Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten der jeweils entsendenden Landesverbände/Vereine/Sektionen; diesbezügliche Kosten von Mitgliedern des Vorstandes, der Sportkonferenz und der Revision sowie von Ehrenpräsidentinnen, Ehrenmitgliedern und Ehrengästen werden vom Generalsekretariat übernommen.
Vergütungen für Personen, die an Sitzungen der Kompetenzgremien teilnehmen oder von Kompetenzgremien im Vorhinein genehmigte Tätigkeiten (Aufträge) ausführen, sind über das jeweilige Kompetenzgremium abzurechnen.

g) Vereins- und Übungsbetrieb
Die Abrechnung von Trainerinnen, Instruktorinnen, Übungsleiterinnen und sonstigem geschulten Personal ist nach Möglichkeit via Pauschale Reiseaufwandsentschädigung vorzunehmen (Selbstständige können auch eine Honorarnote legen).

4.3 Begleitpersonen

a) Personen mit schwerster Behinderung und Jugendliche mit Behinderung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen des ÖBSV teilnehmen, können von Begleitpersonen abrechnungswirksam begleitet und vor Ort betreut werden.

b) Eine Vergütung von Begleitpersonen durch den ÖBSV erfolgt nur bei persönlicher Einladung durch den ÖBSV, wobei jeweils eine (1) Begleitperson bei nachstehenden Szenarien anerkannt wird:
- für eine (1) Person mit Doppelarmbehinderung oder Dreifachamputation;
- für bis zu zwei (2) vollblinde (Klasse B1) oder hochgradig sehbehinderte (Klasse B2) Personen;
- für eine (1) Person mit Cerebralparese (Klasse CP1-CP3);

- für bis zu vier (4) Personen mit mentaler Behinderung beziehungsweise bis zu zwei (2) Personen mit Down Syndrom;
- für eine (1) Person mit Tetraplegie mit stark eingeschränkter Hand- und Fingerfunktion beziehungsweise Personen ähnlichen Funktionseinschränkungen; bei Mannschaftssportarten für bis zu drei (3) Personen;
- für bis zu zwei (2) minderjährige Jugendliche, sofern sie nicht Anspruch auf Begleitpersonen aufgrund einer Behinderung haben.

4.4 Nenngelder

Die für die Teilnahme an einem nationalen Sportwettkampf bis längstens Nennschluss auf das jeweils angegebene Konto zu überweisenden Nenngelder verbleiben bei der durchführenden Organisation (Verband, Verein). Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Nenngelder, kann die Durchführende vor Ort das doppelte Nenngeld einheben. Nachmeldungen können und müssen nur dann akzeptiert werden, wenn dies aus organisatorischer und sportlicher Sicht möglich ist und das doppelte Nenngeld bezahlt wird. Von und für Begleitsportlerinnen ist kein Nenngeld einzuheben.

Für die Teilnahme an nationalen Sportwettkämpfen in den Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Ski/alpin, Ski/nordisch und Tischtennis ist je Teilnehmerin und je Bewerb ein Nenngeld in der Höhe von EUR 5,-- zu entrichten.

Für die Teilnahme in den Sportarten Boccia, Kegeln, Ski/alpin für Menschen mit mentaler Behinderung, Sportschießen, Tennis und für alle ho. nicht aufgezählten Meisterschaften ist je Teilnehmerin und je Bewerb und ebenso für alle Mannschaftssportarten pro Mannschaftsmitglied inklusive Ersatzspielerinnen – sofern nicht nachstehend pauschal geregelt – ein Nenngeld in der Höhe von EUR 10,-- zu entrichten.

Bei der Durchführung von Mannschaftsbewerben ist durch jede teilnehmende, nachfolgend angeführte Mannschaft pauschal Nenngeld wie folgt zu entrichten:

- RS-Basketball: EUR 100,-- pro Saison;
- RS-Basketball 3x3: EUR 50,-- pro Veranstaltungsblock;
- RS-Rugby: EUR 100 pro Saison;
- Sitzball: EUR 50,-- pro Veranstaltungsblock.

Für die Teilnahme an Österreichischen Meisterschaften, die in Kooperation mit Bundes-Sportfachverbänden durchgeführt werden, sind Abweichungen und Sonderregelungen möglich.

4.5 Protestgebühr

Grundsätzlich ist ein Protest schriftlich bei gleichzeitiger Hinterlegung einer Protestgebühr in der Höhe von EUR 50,-- beim Wettkampfgericht einzubringen. Die Gebühr ist in weiterer Folge mit der Veranstalterin abzurechnen, sofern nicht dem Protest stattgegeben wird und die Protestgebühr daher der protestierenden Partei rückzuerstatten ist.

§ 5 KADERORDNUNG

Die nachfolgend verfasste Kaderordnung ist Grundlage des leistungsorientierten Sportbetriebes und der weiterführenden Fachsportentwicklung im Verband und hat für alle Mitglieder und insbesondere für alle am Entwicklungsprozess beteiligten und verantwortlichen Personen uneingeschränkt Gültigkeit.

5.1 Sportstruktur

Die Funktionsgliederung und die hiezu vorgenommene Aufgabenverteilung sind in allen Sportarten identisch und sind wie folgt definiert:

a) Sportart-Community

Unter der Sportart-Community versteht man die Gesamtheit aller Personen, die in einer Sportart für einen geordneten Sportbetrieb notwendig sind; hiezu gehören Aktive und Begleitsportlerinnen, Vereinsfunktionärinnen wie Betreuerinnen, Trainerinnen sowie Verbandsfunktionärinnen wie Klassifiziererinnen, Schiedsrichterinnen, Vertreterinnen von Landesverbänden und Kompetenzgremien, Sportartreferentin und Sportdirektorin.

b) Sportartreferentin

Die Sportartreferentin ist für die Administration einer Sportart umfassend verantwortlich; darunter versteht sich im Wesentlichen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Aktivenverzeichnis;
- Anti-Doping Bestimmungen;
- Berichtlegung;
- Datensammlung;
- Kadererstellung und -planung;
- Koordination der Trainingspläne;
- Qualifikationsrichtlinie;
- Reiseplanung und -abwicklung;
- Sportliche Zielsetzung;
- Trainings- und Wettkampfplanung.

c) Sportdirektorin

Die Sportdirektorin ist die Vorsitzende der Sportkonferenz und ist für alle sportlichen Angelegenheiten verantwortlich. Sie legt ua. in Absprache mit der Sportartreferentin auch die Delegationsleitung (Teammanager) bei Entsendung zu einer Sportveranstaltung fest.

5.2 Kadereinstufung

Jeweils zu Saisonbeginn unterzeichnen die Athletin, die zuständige Sportartreferentin und die Sportdirektorin einen so genannten Aktivenvertrag, in dem die sportlichen Zielsetzungen sowie etwaige Verpflichtungen festgehalten werden. Dieser Vertrag ist auch Basis für jede weitere Einstufung.
Im ÖBSV existiert ausschließlich der ÖBSV-Kader; die Ergänzung mit Subkadern wie Sportartenkader, Kompetenzgremiumskader und Ähnlichem ist nicht zulässig.

a) Individualsport

Der Nachweis einer international gültigen Klassifizierung in der jeweiligen Sportart und alle Sportergebnisse eines Kalenderjahres unter Anlage von offiziellen Ergebnislisten sind durch die Athletin der jeweiligen Sportartreferentin unaufgefordert und selbstständig vorzulegen.
Der Kader für die Folgesaison muss durch die Sportartreferentin in Zusammenarbeit mit der Sportdirektorin unter Berücksichtigung nachfolgender Kaderstufen spätestens bei der letzten Sportkonferenz des laufenden Jahres zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Kader	Voraussetzungen
Weltklasse	- Teilnahme an den letzten Paralympics oder Nachweis einer sehr guten Platzierung (in der ersten Hälfte und maximal 10. Platz) in einer paralympischen Disziplin bei der letzten Welt- oder Europameisterschaft; - **UND** Perspektive hinsichtlich Qualifikation für die nächsten Paralympics.
Leistungsklasse	- Nachweis einer sehr guten Platzierung (in der ersten Hälfte und maximal 15. Platz beziehungsweise in den ersten beiden Dritteln und maximal 10. Platz) unabhängig, ob in einer paralympischen oder nicht-paralympischen Disziplin bei einer internationalen Groß-Sportveranstaltung des vergangenen Jahres; - **ODER** Perspektive hinsichtlich Qualifikation für die nächste Welt- oder Europameisterschaft (1. Kategorie).
Nachwuchsklasse	- Die Altersobergrenze ist mit dem Jahrgang festgelegt, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird (sofern in einer Sportart nicht anders definiert); - **UND** Vorliegen einer positiven, schriftlichen Beurteilung durch die zuständige Sportartreferentin; - **UND** Perspektive hinsichtlich Aufnahme in den Leistungskader.

Die Einbeziehung von Weltranglisten etc. bei fehlenden Ergebnissen von relevanten Veranstaltungen oder auch die Einbeziehung älterer Erfolge bei Verletzungen ist mit Bewilligung der Sportkonferenz gestattet.
Eine einmal eingestufte Athletin kann grundsätzlich während des laufenden Wettkampfjahres weder bei Erfolg einer höheren, noch bei fehlender Leistungsentwicklung einer niedrigeren Kaderstufe zugeordnet werden. Die Letztentscheidung obliegt aber der Sportdirektorin in Absprache mit der Sportartreferentin.
Ambitionierte Sportlerinnen mit der Perspektive auf Aufnahme in den Nachwuchs- oder Leistungskader, können bei diesbezüglich positiver, schriftlicher Beurteilung durch die Sportartreferentin in einen **Sichtungspool** aufgenommen werden. Dabei ist im Folgejahr – idealerweise im Zuge einer Teilnahme an einer internationalen Sportveranstaltung – eine internationale Klassifizierung und Lizenzierung anzustreben.
Der Verbleib im Sichtungspool als sogenannte Kaderaspirantin ist zeitlich mit maximal zwei (2) Saisonen limitiert.

In inkludierten Sportarten, wo die Leistungssportverantwortung beim jeweiligen Bundes-Sportfachverband liegt, ist die Bildung eines Kaders nicht möglich (weder Welt-, noch Leistungs- und Nachwuchsklasse); auch dann nicht, wenn es sich um eine traditionelle ÖBSV-Sportart wie Rad, Ski, Rollstuhl-Tennis oder Tischtennis handelt. Ambitionierte Sportlerinnen mit der Perspektive auf Empfehlung für den Bundes-Sportfachverband können in den Sichtungspool aufgenommen werden.

b) Mannschaftssport
Der Kader für die Folgesaison muss durch die Sportartreferentin spätestens bei der letzten Sportkonferenz vor dem jeweiligen Saisonbeginn zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Kader	Voraussetzungen
Nationalteam	- Vorliegen einer Kaderliste; - Vorliegen eines Sportart-Entwicklungskonzeptes; - Teilnahme an internationalen Groß-Sportveranstaltungen; - Perspektive hinsichtlich Teilnahme an der obersten kontinentalen Meisterschaftsklasse in einer **paralympischen** Sportart.
Nationale Auswahl	- Vorliegen einer Kaderliste; - Vorliegen eines Sportart-Entwicklungskonzeptes; - Perspektive hinsichtlich Entwicklung der Sportart und Teilnahme an internationalen Groß-Sportveranstaltungen.

5.3 Anti-Doping

Mit der Ernennung in einen ÖBSV-Kader bestätigt die Sportlerin die Anerkennung und Einhaltung der geltenden Anti-Doping Bestimmung der Nationalen Anti-Doping Agentur an. Die einschlägige Verpflichtungserklärung (vgl. Anlage) ist gemeinsam mit dem Aktivenvertrag gezeichnet vorzulegen. Darüber hinaus ist innerhalb von vier (4) Wochen die Anti-Doping Lizenz der NADA-Austria zu absolvieren.
Kaderangehörige, die in den NADA-Testpool aufgenommen werden, sind verpflichtet die erforderlichen Aufenthaltsinformationen (sogenannte ADAMS-Whereabouts) stets aktuell zu halten.
Bei Anti-Doping-Fehlverhalten von Kaderangehörigen behält sich der ÖBSV vor, von der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung allenfalls verrechnete Kosten direkt an die Aktiven wie folgt weiter zu verrechnen:

- bei positivem Testergebnis: die Kosten der Dopingkontrolle, der Laboruntersuchung und des Dopingverfahrens;
- bei fehlerhafter Aufenthaltsinformation: die Kosten der Dopingkontrolle;
- bei Meldepflichtversäumnis und bei Kontrollversäumnis: die diesbezügliche Strafzahlung.

5.4 Entsendungskriterien

Die nachstehend angeführten Veranstaltungen haben unterschiedliche Teilnahme- und Entsendungskriterien wie folgt:

a) Paralympics
Zu Paralympischen (Winter-)Spielen werden grundsätzlich Athletinnen, die einen Quotenplatz erkämpft und sich damit qualifiziert haben, zur Entsendung

vorgeschlagen. Der Nominierungsvorschlag an die Sportkonferenz erfolgt durch die Sportdirektorin in Absprache mit der Sportartreferentin.
Nach Beschlussfassung durch die Sportkonferenz wird der Nominierungsvorschlag des ÖBSV an das Österreichische Paralympische Committee zur dortigen Beurteilung und allfälligen Bestätigung übermittelt.
Die Entscheidung hinsichtlich tatsächlicher Entsendung zu den Paralympics obliegt alleinig dem Österreichischen Paralympischen Committee.

b) Welt- und Europameisterschaften
Unabhängig von den bei WM und EM dem ÖBSV zur Verfügung stehenden Startplätzen erfolgt der Nominierungsvorschlag an die Sportkonferenz durch die Sportdirektorin in Absprache mit der Sportartreferentin (sofern installiert) beziehungsweise mit dem zuständigen Kompetenzgremium.
Die Entsendung zu WM und EM erfolgt über den ÖBSV; eine Entsendung von zusätzlichen Sportlerinnen auf Vorschlag und Finanzierung durch eine Sportartreferentin und/oder ein Kompetenzgremium ist nicht möglich.
- WM und EM von paralympischen Sportarten/Sportdisziplinen (*Veranstaltungspriorität 1*)
  Entsendet werden **ausschließlich Welt-, Leistungs- und Nachwuchsklasse-Kaderathletinnen sowie Nationalteams**, wobei für Weltklasse-Kaderathletinnen grundsätzlich eine Teilnahmepflicht besteht.
- WM und EM in nicht-paralympischen Behinderungsgruppen und Disziplinen von paralympischen Sportarten (wie IPC-Blindenschießen) (*Veranstaltungspriorität 2*)
  Entsendet werden **ausschließlich Leistungs- und Nachwuchsklasse-Kaderathletinnen sowie Nationale Auswahlen** zu Veranstaltungen wie CPISRA-Fußball und VIRTUS-Ski beziehungsweise auch zu Veranstaltungen von Sportarten, die im IPC eine besondere Stellung einnehmen wie IPC-Rollstuhl-Tanzsport.

c) Qualifikationsveranstaltungen (Qualifier)
(*Veranstaltungspriorität 3*)
- mit direkter Startplatzerlangung für die nächst bevorstehende EM oder WM gemäß Kategorien § 5.3.b;
- mit Aufstiegsmöglichkeit von C- auf B-EM bzw. von B- auf A-EM gemäß Kategorien § 5.3.b.

Der Nominierungsvorschlag erfolgt in Absprache mit der Sportartreferentin (sofern installiert) beziehungsweise mit dem zuständigen Kompetenzgremium durch die Sportdirektorin.
Die Entsendung erfolgt über den ÖBSV; eine Entsendung von zusätzlichen Sportlerinnen auf Vorschlag und Finanzierung durch eine Sportartreferentin und/oder ein Kompetenzgremium ist möglich.
Die Sportkonferenz wird über Entsendungen und Ergebnisse informiert.

d) Internationale Veranstaltungen
(*Veranstaltungspriorität 4*)
Darunter fallen alle internationalen Starts, unter anderem auch alle WM und EM, die nicht unter § 3.2.a und § 3.2.b abgebildet sind, aber zur Vorbereitung und Hinführung zum Spitzensport als bedeutend erachtet werden; das sind Veranstaltungen wie WM/EM/GAMES von CPISRA, IBSA, IWAS und VIRTUS in Sportarten wie Leichtathletik, Schwimmen und Tischtennis.

Die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen steht allen Kaderangehörigen offen; die definitive Entsendung erfolgt aber jedenfalls nach Absprache mit der Sportdirektorin. Bei allfälliger Teilnahme ist es verpflichtend, dass der Sportdirektorin die Anmeldung bekannt gegeben und ein Erfahrungsbericht durch Zusendung der offiziellen Ergebnislisten bereitgestellt wird. Ausgewählte Veranstaltungen werden mit Betreuerinnen beschickt und die Entsendung daher vom ÖBSV organisiert, in allen anderen Fällen ist die Teilnahme aber eigenständig zu organisieren und finanzieren.
Bei sportlichen Erfolgen in dieser Veranstaltungskategorie (auch bei WM und EM) erfolgt keine Dokumentation betreffend Sportjahrbuch und Ehrungen.

e) Starts bei internationalen Veranstaltungen des Regelsports
Im Falle einer Teilnahme ist der Sportartreferentin und der Sportdirektorin verpflichtend ein Erfahrungsbericht durch Zusendung der offiziellen Ergebnislisten bereitzustellen. Organisation und Finanzierung wird hiefür vom ÖBSV nicht übernommen.

f) Österreichische Staatsmeisterschaften
Für alle Kaderathletinnen und Kaderaspirantinnen besteht eine Teilnahmepflicht an Österreichischen Staatsmeisterschaften. Unbegründetes beziehungsweise nicht genehmigtes Fernbleiben kann entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen (vgl. Disziplinarordnung).

5.5 Finanzierung/Förderung

a) Entsendung

- Fremdfinanzierung
  Die Entsendungen von Kaderangehörigen mit Weltklasseeinstufung beziehungsweise von Nationalteams zu Welt- und Europameisterschaften werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und auf Beschluss der Sportkonferenz grundsätzlich zur Gänze vom ÖBSV finanziert. Die Teilnahme an Qualifikationsveranstaltungen und sonstigen internationalen Wettkämpfen werden für diese Personengruppe hingegen durch gegebenenfalls bereitstehende, weil beantragte und genehmigte Individualförderungen des Bundes (vgl. Athletenspezifische Spitzensportförderung) finanziert und abgerechnet.
  Für Kaderangehörige der Leistungs- und Nachwuchsklasse sowie Athletinnen aus dem Sichtungspool (Kaderaspirantinnen) und für Entsendungen der Nationalen Auswahlen muss im Vorfeld zur Veranstaltung eine entsprechende Absprache über eine mögliche Startfreigabe beziehungsweise einen möglichen Kostenzuschuss zwischen Athletin und Sportartreferentin getroffen werden.
- Eigenfinanzierung
  Die Teilnahme auf Selbstkostenbasis kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Athletin von der Sportartreferentin beziehungsweise vom Kompetenzgremium für die Veranstaltung überhaupt nominiert wurde. Gegebenenfalls sind die Kosten für die Veranstaltungsteilnahme nach Absprache mit der Sportdirektorin auf das ÖBSV-Bankkonto zu überweisen.
  Wenn eine ÖBSV-Delegation bei einer Veranstaltung anwesend ist, müssen auf Selbstkostenbasis teilnehmende Athletinnen sich in das Team

des ÖBSV integrieren (gemeinsame Anreise und gleiche Quartierwahl). Die Betreuung Vorort darf ausschließlich nur von durch den ÖBSV offiziell nominierten, beauftragten oder akkreditierten Personen wahrgenommen werden. Die im nachfolgenden Kapitel 5 "Sonstiges Ergänzendes" angeführten Punkte haben ebenfalls für alle auf Selbstkostenbasis teilnehmenden Athletinnen Gültigkeit und kommen auch derart zur Anwendung.

b) Bundes-Individualförderungen
Der ÖBSV ist Vertragspartner der fördernden Bundesorganisation, der auch die im Rahmen eines Projektes zuerkannten Fördermittel erhält; die Auszahlung Selbiger erfolgt in Absprache mit der projektbegünstigten Person. Im Bereich der Förderbelegung und Abrechnung fungiert der ÖBSV kontrollierend und beratend im Sinne der Entsprechung der ursprünglichen Antragstellung und Einhaltung der Förderabsicht. Die diesbezügliche Verantwortung liegt letztlich bei der förderbegünstigten Person.
Im Falle einer durch den Fördergeber nicht vollständig anerkannten Projektabrechnung steht dem ÖBSV als Vertragspartner das Recht offen, nicht anerkannte Abrechnungsteile von der begünstigten Person einzufordern.

c) Sportgeräte
Jedes Sportgerät ab einem Anschaffungswert von EUR 1.000,-- (brutto), welches mit Fördermitteln aus einer Bundes-Sportförderung finanziert oder teilfinanziert wurde, darf nicht verkauft, verschenkt, weitergegeben oder sonst anderswie als für den Zweck der Anschaffung vorgesehen war, verwendet werden. Selbiges gilt auch für alle dem ÖBSV gesponserte oder gespendete Wirtschaftsgüter ab einem Wert von EUR 1.000,-- (brutto). Derartige Gerätschaften sind Eigentum des ÖBSV und werden auch im dortigen Anlagenverzeichnis geführt.

5.6 Sonstiges/Ergänzendes

a) Repräsentation
Kaderangehörige verpflichten sich bei Übernahme der Kosten durch den ÖBSV und rechtzeitiger Information für bis zu jährlich drei (3) Veranstaltungen dem ÖBSV zur Verfügung stehen.
Repräsentative Auftritte für andere Sportorganisationen können nur in Absprache mit der Sportdirektorin mit entsprechendem Vorlauf wahrgenommen werden. Öffentliche Auftritte, auch im eigenen Interesse, dürfen nicht mit den Interessen des ÖBSV in Konflikt stehen oder verbandsschädigend sein.

b) Bekleidung
Bei Welt- und Europameisterschaften ist das Tragen der offiziellen Wettkampf- und Repräsentationsbekleidung verpflichtend vorgeschrieben. Die darauf befindenden Sponsoring- Aufschriften dürfen nicht verändert werden. Eigene Sponsoring-Aufschriften der Athletin dürfen nur nach Absprache mit der Sportartreferentin und nach Maßgabe des geltenden nationalen wie internationalen Reglements verwendet werden.

c) Auslandsverein
Wenn Kader-Athletinnen für einen ausländischen Verein starten möchten, so muss im Vorfeld die Zustimmung der Sportdirektorin eingeholt werden. Diese

Vorgehensweise ist bei jedem Start bei einer ausländischen Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn einer neuen Spielsaison einzuhalten.

d) Weisungsbefugnis
Alle offiziell entsandten Personen haben vor Ort den Anordnungen des Teammanagers Folge zu leisten. Zuwiderhandeln gegen für die Entsendung maßgeblichen Bestimmungen oder Anordnungen kann eine Kostenbeteiligung, eine Rückforderung der Reise- und Aufenthaltskosten und/oder disziplinäre Konsequenzen zur Folge haben.

§ 6 EHRENORDNUNG

Zur Auszeichnung von Personen für außergewöhnliche Verdienste um den Behindertensport stehen nachfolgende Möglichkeiten zur Auswahl.

6.1 Ehrenpräsidentschaft

a) Die Ehrenpräsidentschaft kann einer Präsidentin oder einer Vize-Präsidentin für außerordentliche Verdienste um den Verband verliehen werden.

b) Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft ist vom Vorstand zu beantragen und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

6.2 Ehrenmitgliedschaft

a) Die Ehrenmitgliedschaft kann an ein Vorstandsmitglied der Bundes- und der Landesorganisation für außerordentliche Verdienste um den Verband verliehen werden.

b) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist von einem Vorstandsmitglied, von einem Landesverband oder von der Sportkonferenz mit entsprechenden Fakten schriftlich an den Vorstand heranzutragen. Nach erfolgter Verifizierung und Bestätigung durch das Generalsekretariat beantragt der Vorstand bei der Generalversammlung die diesbezügliche Beschlussfassung.

6.3 Ehrenzeichen

Die Verleihung eines Ehrenzeichens ist von einem Vorstandsmitglied, von einem Landesverband oder von der Sportkonferenz mit entsprechenden Fakten schriftlich zu beantragen und nach erfolgter Verifizierung durch das Generalsekretariat dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
Für entsprechende Leistungen sind nachfolgende Ehrenzeichen vorgesehen:

a) Das Ehrenzeichen in Gold kann verliehen werden an

- eine nationale oder internationale Persönlichkeit;
- eine leitende Funktionärin einer nationalen oder internationalen Behindertensportorganisation mit mindestens zehnjähriger Tätigkeit;
- ein Mitglied des Vorstands, der Sportkonferenz, der Revision oder ein Mitglied des Vorstandes eines Landesverbandes mit mindestens fünfzehnjähriger Tätigkeit;
- eine Medaillengewinnerin bei Paralympischen (Winter-)Spielen, Deaflympischen (Winter-)Spielen oder bei Weltmeisterschaften in Sportarten/-disziplinen, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung auch bei paralympischen (Winter-)Spielen zur Austragung gelangen (vgl. Sportprogramm für die jeweils nächsten paralympischen (Winter-)Spiele); ein Guide ist einer Sportlerin gleichgestellt, sofern bei der Siegerehrung des betreffenden Bewerbes Aktive und Guides gemeinsam am Podest stehen und auch die gleiche Medaille erhalten;
- eine natürliche, im ÖBSV nicht ehrenamtlich tätige Person für besondere Verdienste um den heimischen Behindertensport auf Bundesebene.

b) Das Ehrenzeichen in Silber kann verliehen werden an

- ein Mitglied des Vorstands, der Sportkonferenz, der Revision oder ein Mitglied des Vorstandes eines Landesverbandes mit mindestens

zehnjähriger Tätigkeit;
- eine in einem ÖBSV-Mitgliedsverein ehrenamtlich engagierte Person (auch Betreuerin/Helferin) mit mindestens 20-jähriger Tätigkeit;
- eine Sportlerin mit einer herausragenden Leistung bei Paralympischen (Winter-)Spielen, Deaflympischen (Winter-)Spielen oder Weltmeisterschaften; ein Guide ist einer Sportlerin gleichgestellt, sofern bei der Siegerehrung des betreffenden Bewerbes Aktive und Guides gemeinsam am Podest stehen und die gleiche Medaille erhalten;
- eine natürliche, im ÖBSV nicht ehrenamtlich tätige Person für besondere Verdienste um den heimischen Behindertensport auf regionaler Ebene.

c) Das Ehrenzeichen in Bronze kann verliehen werden an
- ein Mitglied des Vorstands, der Sportkonferenz, der Revision oder ein Mitglied des Vorstandes eines Landesverbandes mit mindestens fünfjähriger Tätigkeit;
- eine in einem ÖBSV-Mitgliedsverein ehrenamtlich engagierte Person (auch Betreuerin/Helferin) mit mindestens 10-jähriger Tätigkeit;
- eine Sportlerin mit herausragender Leistung bei einem internationalen Wettkampf; ein Guide ist einer Sportlerin gleichgestellt, sofern bei der Siegerehrung des betreffenden Bewerbes Aktive und Guides gemeinsam am Podest stehen und die gleiche Medaille erhalten.

Sichtbare Auszeichnungen wie Urkunden und Preziosen sind durch das Generalsekretariat zu gestalten, zu finanzieren und bereitzustellen und durch ein Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes grundsätzlich persönlich zu überreichen. Die Übergabe von Ehrenzeichen in Gold ist dabei im Rahmen einer überregionalen ÖBSV-Veranstal-tung bei gleichzeitiger Übernahme der Kosten der zu ehrenden Person und einer (1) Begleitperson für Reise, Unterkunft und Verpflegung durch das Generalsekretariat, die Übergabe von Ehrenzeichen in Silber und Bronze ist im Rahmen einer regionalen Veranstaltung des jeweiligen Landesverbandes auf dessen Kosten vorzunehmen.
Das Generalsekretariat hat eine Evidenzliste über die verliehenen Auszeichnungen zu führen.

§ 7 CORPORATE DESIGN

Um ein einheitliches und positives Erscheinungsbild des ÖBSV in der Öffentlichkeit zu gewährleisten und die Bekanntheit des ÖBSV zu steigern, ist von allen ÖBSV-Organen und -Strukturelementen (Kompetenzgremien, Sportarten etc.) das festgelegte Corporate Design (vgl. Anlage) bei allen Auftritten und in allen Schriftstücken wie Ausschreibungen, Briefe, Informationen etc. zu verwenden.
Mannschaftssportarten können bei internationalen Auftritten zusätzlich zum ÖBSV-Logo auch ein Ergänzungslogo mit internationaler Bezeichnung der Sportart und dem Schriftzug AUSTRIA präsentieren; dieses internationale Duo-Logo ist vom Vorstand zu genehmigen. Das Ergänzungslogo alleine zu präsentieren, ist nicht zulässig.
Für einen bundesweit nahezu einheitlichen Auftritt wird allen Landesverbänden ein mit der jeweiligen Abkürzung des Landesverbandes adaptiertes ÖBSV-Logo bereitgestellt.
Die Verwendung des ÖBSV-Logos durch andere juristische Personen, so auch durch ordentliche und außerordentliche Mitglieder wie Landesverbände und Vereine, ist abgesehen bei eindeutig gemeinsamen Veranstaltungen nur nach ausführlich begründeter Antragstellung und schriftlicher Genehmigung zulässig.

21. November 2025
Österreichischer Behindertensportverband

Anlagenverzeichnis
Siehe obsv.at/service/downloads